

Hinweise

**für die Anfertigung von wissenschaftlichen Arbeiten am
Institut für Rechtswissenschaften der TU Braunschweig**

- Stand: April 2023 -

Vorbemerkung:

Mit den nachfolgenden Hinweisen werden mehrere Ziele verfolgt: Im Hinblick auf die Voraussetzungen, die zu erbringende Leistung und die Anforderungen an die formale Gestaltung soll ein Höchstmaß an Transparenz für alle Beteiligten erzielt werden. Dadurch, dass gezielt auf die Hinweise verwiesen wird, kann sich die Interaktion während der Entstehung der Arbeit auf inhaltliche Fragen konzentrieren. Die Benennung der maßgeblichen Bewertungskriterien schafft ein hohes Maß an Transparenz und schützt vor Überraschungen.

Vor Beginn der Bearbeitung ist durch Unterschrift zu bestätigen, dass die Hinweise für die Anfertigung von wissenschaftlichen Arbeiten am Institut für Rechtswissenschaften der TU Braunschweig zur Kenntnis genommen wurden.

I. Einleitung

Die Anfertigung von Seminar-, Studien-, Bachelor- und Masterarbeiten ist am Institut für Rechtswissenschaften für verschiedene Studiengänge der TU Braunschweig möglich.

Es gilt die jeweilige Prüfungsordnung.

Für die Anfertigung einer **Seminararbeit** gilt im Regelfall die Voraussetzung, dass

1. Grundkenntnisse der Rechtswissenschaften aus dem Bachelorstudium nachgewiesen werden (beispielsweise durch den Abschluss des Recht-Moduls an der TU Braunschweig),
2. mindestens zwei Recht-Veranstaltungen im Rahmen eines Masterstudiums an der TU Braunschweig belegt wurden oder parallel zur Bearbeitung der Seminararbeit besucht werden.

Für die Anfertigung einer **Bachelorarbeit** gilt im Regelfall die Voraussetzung, dass

1. Grundkenntnisse der Rechtswissenschaften aus dem Bachelorstudium nachgewiesen werden können (beispielsweise durch den Abschluss des Recht-Moduls an der TU Braunschweig) oder
2. einschlägige Vorkenntnisse im Bereich der Rechtswissenschaften auf andere Art nachgewiesen werden.

Für die Anfertigung einer **Masterarbeit** gilt im Regelfall die Voraussetzung, dass

1. Grundkenntnisse der Rechtswissenschaften aus dem Bachelorstudium nachgewiesen werden (beispielsweise durch den Abschluss des Recht-Moduls an der TU Braunschweig),
2. mindestens zwei Recht-Veranstaltungen im Rahmen eines Masterstudiums an der TU Braunschweig belegt wurden,
3. eine Seminararbeit am Institut für Rechtswissenschaften wird empfohlen.

II. Was es zu leisten gilt

Am Anfang steht eine Frage. Am Ende soll diese Frage entweder beantwortet sein oder erläutert werden, warum sie nicht beantwortet werden konnte. Alles Weitere leitet sich daraus ab: Was nötig zur Entfaltung und für die Suche nach der Antwort ist, gehört in die Arbeit, alles Andere nicht. Sowohl in der Gliederung als auch in jedemeinzelnem Satz ist das zu bedenken – übrigens am Ende auch bei der Präsentation. Eine Seminar-, Studien-, Bachelor- oder Masterarbeit ist insbesondere weder ein Lehrbuch noch ein Wikipedia-Beitrag noch eine Vorschriftensammlung. Auch allgemeine Aussagen zu übergreifenden Problemen haben in ihr nichts zu suchen.

Gefragt ist **Ihre** Antwort auf das zu lösende Problem. Selbstverständlich geht es aber nicht um Ihr subjektives Empfinden, Ihre Präferenzen, sondern um die nach wissenschaftlichen Kriterien – dazu sogleich – erzielten Befunde. Sie können sich jedoch- auch nicht hinter irgendwelchen Aussagen in der Literatur oder der Rechtsprechung „verstecken“. Vielmehr handelt es sich bei solchen Aussagen immer nur um Argumentationsmaterial im Rahmen Ihrer eigenen Deduktion, mit dem Sie sich auseinanderzusetzen haben, dass Sie aber nicht von dereigenen Argumentation befreit.

Damit Sie die oben umschriebene Leistung für den Leser nachvollziehbar erbringen können, ist Transparenz unabdingbar. Sie müssen deshalb zwingend – in der Einleitung – das Ausgangsproblem/die Ausgangsfrage prägnant(!) benennen, sodann umschreiben, worin das Ziel der Arbeit bestehen soll, und schließlich müssen Sie darlegen, wie Sie die Beantwortung der eingangs gestellten Frage erreichen wollen. Erfahrungsgemäß ist die Zielformulierung der neuralgische Punkt fast aller Arbeiten: Wird das Ziel exakt benannt, läuft alles Weitere ganz zwangsläufig ab, wird demgegenüber an der Stelle keine Klarheit erzielt, bleiben in der Regel auch die sich anschließenden Darlegungen diffus, fehlt es durchweg an der Funktionalität des ausgearbeiteten Materials. In der Regel wird es ein Oberziel sowie Unter- und Teilziele geben. Das ist dann auch so zu erläutern.

In dem Abschnitt „Methodische Überlegungen“ der Arbeit haben Sie dem Leser mitzuteilen, wie Sie zu Ihren Erkenntnissen gelangen wollen. Die Erläuterungen dazu sind unverzichtbar, weil es denkbarerweise viele Möglichkeiten gibt. Haben Sie beispielsweise Vorschriften auszulegen, müssen Sie Ausführungen zu den juristischen Auslegungsregeln machen. Wollen Sie als Erkenntnisgrundlage technisch-naturwissenschaftliche Erkenntnisse nutzen oder eine Fallschilderung, ist auch das darzulegen. Denkbar ist auch, dass Sie einen Beitrag zur rechtspolitischen Diskussion leisten wollen. Das alles – und mehr – ist vorstellbar und absolut in Ordnung; es muss „nur“ gesagt werden, welche Methodik zur Anwendung kommen soll und warum.

Logischerweise ist der Hauptteil der inhaltlichen Durchdringung der Fragestellung und der sukzessiven Problemlösung gewidmet. Er hat demzufolge auch vom Umfang her zu dominieren.

Und ebenso logischerweise hat am Ende das Ergebnis zu stehen. Völlig in Ordnung ist, wenn sich herausstellen sollte, dass die eingangs aufgeworfene Frage nur teilweise – oder auch gar nicht – beantwortet werden konnte. In dem Fall sind die Gründe zu benennen, gegebenenfalls verknüpft mit Hinweisen zum künftigen Forschungsbedarf.

Da es sich um eine wissenschaftliche Arbeit handelt, ist transparent zu machen, was als Erkenntnisgrundlage genutzt wurde. Unerlässlich sind deshalb Fußnoten und ein Literaturverzeichnis (dazu noch weiter unten unter V. 5. und 6.).

III. Exposé

Vor Beginn ist ein **Exposé** zu erstellen, aus dem die Problemstellung/Ausgangslage sowie die Zielsetzung der Arbeit hervorgehen (jeweils ca. eine halbe Seite). Zweck des Exposés ist, die Bearbeitbarkeit vor dem Hintergrund des jeweiligen Umfangs (z. B. 20 – 25 Seiten bei Seminararbeiten) überprüfen und ggf. Hinweise geben zu können

Im weiteren Verlauf bietet sich an, das Exposé für die Einleitung der Arbeit zu nutzen.

Mindestens sollte das Exposé enthalten:

- die Skizzierung der Ausgangslage/Problemstellung samt der Erläuterung, warum Klärungsbedarf besteht,
- (zentral) die präzise Beschreibung der zentralen Fragestellung, ergänzt um Unter- und Teilfragen,
- Hinweise zum beabsichtigten methodischen Vorgehen.

IV. Bewertungskriterien

Vorab: Es dominiert natürlich die schriftliche Leistung. Die Präsentation in Verbindung mit der anschließenden Diskussion können – gerade in Zweifelsfällen – aber durchaus Einfluss auf die Bewertung haben.

Wie die Arbeit bewertet wird, hängt ganz wesentlich von der exakten Herausarbeitung der Problemstellung und der funktionalen, stringenten Problemdurchdringung und -lösung mit einer abgesicherten, fundierten Antwort ab. Eng damit verknüpft ist die Transparenz der Gliederung, die Qualität der eigenen Argumentation, nicht zuletzt die sprachliche Gestaltung.

Ist die sprachliche Gestaltung fehlerhaft, strahlt das unweigerlich auf den Gesamteindruck aus, eine Häufung von grammatikalischen, Ausdrucks-, Satzbau- und Kommafehlern führt **zwangsläufig** zu einem deutlichen (!) Punktabzug.

Negativ zu Buche schlägt auch, wenn rechtliches „Basiswissen“ nicht beherrscht wird und darauf bezogene Aussagen fehlerhaft oder unzulänglich sind. Zu derartigen rechtlichen „Basics“ gehören etwa das Zustandekommen von Gesetzen, die Normhierarchie, der Staatsaufbau oder die juristischen Auslegungsregeln.

Gute bis sehr gute Arbeiten zeichnen sich insbesondere durch eine straffe Leserführung („roter Faden“), klare Argumentation und sprachliche Prägnanz aus.

Bei dem mündlichen Vortrag unterstützenden PowerPoint-Präsentation sollte tunlichst eine zu große „Textlastigkeit“ vermieden, demgegenüber einige Mühe darauf verwendet werden, die Aussagen plastisch werden zu lassen. Gute Vorträge zeichnen sich dadurch aus, dass nicht stereotyp die Arbeit „nacherzählt“ wird, sondern die zentralen Punkte, an die dann auch in der Diskussion angeknüpft werden kann, pointiert herausgearbeitet werden. Auf der letzten Seite der Präsentation sollte das zentrale Ergebnis und die übergreifende Folgerung stehen – keinesfalls (leider weit verbreitet) das nichtssagende „Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!“.

V. Formale Anforderungen an wissenschaftliche Arbeiten

1. Allgemeines

- Seminar- und Studienarbeiten sind in gebundener Form mit zwei Exemplaren bei der Betreuerin oder dem Betreuer einzureichen. Hierbei kann zwischen Leim- und Ringbindung gewählt werden. Bachelor- und Masterarbeiten werden beim jeweils zuständigen Prüfungsamt eingereicht. Dabei gelten die Anforderungen der jeweiligen Prüfungsordnung.
- Es muss das Seitenformat DIN A4 (hochkant) gewählt werden.
- Die Seiten werden nur einseitig bedruckt.
- Schriftart: Times New Roman
- Schriftgröße: 12 Pt (Fußnoten 10 Pt)
- Zeilenabstand: 1,5
- Blocksatz
- Die Laufweite ist manuell nicht zu verändern.

2. Bestandteile der schriftlichen Arbeit

- Deckblatt (erhalten Sie von uns)
- Eigenständigkeitserklärung
- ggf. Verzeichnisse (Abkürzungsverzeichnis, Abbildungsverzeichnis)
- Gliederung
- Bearbeitung (ca. 25 Seiten Fließtext)
- Literaturverzeichnis

3. Seitennummerierung

Die Gliederung, das Abbildungsverzeichnis, das Abkürzungsverzeichnis, das Literaturverzeichnis und die Eigenständigkeitserklärung sind mit römischen Ziffern (das Deckblatt ist die gedachte Seite I, ohne dass es mitnummeriert wird) zu nummerieren, der Fließtext inkl. Literaturverzeichnis mit arabischen Ziffern (1, 2, 3, ...).

4. Gliederung

- Die Gliederung muss den gedanklichen Ablauf der Arbeit („roten Faden“) repräsentieren.
- Es dürfen keine Gliederungspunkte allein stehen: „Wer a) sagt, muss auch b)sagen“.
- Das zentrale Ziel der Arbeit ist die Beantwortung einer oder mehrerer **Oberfragen**, welche zu Beginn definiert werden.
- Jeder (Unter-)Abschnitt trägt zur Beantwortung der Oberfragen bei, indem **Unterfragen** geklärt werden.
- Jeder Abschnitt hat einen eigenen roten Faden und endet mit einem **Zwischenfazit** zur Frage, was in dem Abschnitt geklärt werden konnte und was nicht.
- Die Gliederung muss dem alphabetischen System folgen (A., I. 1., a), aa), (1)).
- Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass die Einleitung als solche keine Gliederungsnummer bekommt.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1. Ausgangslage
2. Ziele der Arbeit
3. Methodische Überlegungen

I. Lorem ipsum

II. Dolor

1. Consetetur
2. Sadipscung
 - a. Sed diam
 - b. Eirmod
 - c. At vero
3. Zwischenfazit



III. Voluptua

1. Takimata
2. Sanctus
 - a. Dolores
 - b. Invidunt
 - c. Eos
3. Zwischenfazit



IV. Diam

1. Amet
2. Gubergren
3. Zwischenfazit



V. Zusammenfassung

VI. Fazit

Literaturverzeichnis



5. Fußnoten

- Jeder fremde Gedanke muss mit einer Fußnote belegt werden. Eine Fußnote am Ende von Absätzen ist nicht ausreichend.
- Es ist auf eine einheitliche Zitierweise zu achten.
- Bei Rechtsprechung und Literatur muss die Primärquelle angegeben werden.
- Keine Blindzitate.
- Direkte/wörtliche Zitate müssen buchstabengetreu wiedergegeben werden. Sie sind nur ganz ausnahmsweise angebracht und in Anführungszeichen zu setzen.
- Unnötig ist die wörtliche Wiedergabe von Vorschriften.

Beispiele für Fußnoten und für Verweise auf Vorschriften

Zeitschriftenaufsatz:

At vero eos et ea rebum.¹

Anmerkung: In der Fußnote wird die Seitenzahl, bei der der Aufsatz beginnt, sowie in Klammern zusätzlich die Seitenzahl, auf der die zitierte Stelle zu finden ist, aufgeführt.

Lehrbücher und Monografien:

At vero eos et ea rebum.²

Anmerkung: In der Fußnote kann bei langen Buchtiteln ein Kurztitel verwendet werden. Wenn der Titel beispielsweise „Der rechtliche Rahmen der Elektromobilität – Nationale und europäische Regelungen und ihre Auswirkungen auf den Fahrzeugabsatz“ lautet, könnte in der Fußnote „Der rechtliche Rahmen der Elektromobilität“ stehen. Wichtig ist, dass die Fußnote im Literaturverzeichnis eindeutig zuzuordnen ist.

Kommentare:

At vero eos et ea rebum.³

Anmerkung: Hier kann vor dem Verweis auf Norm und Randnummer ein Kurztitel verwendet werden (s. Beispiel „Hentschel/König/Dauer“ in der Fußnote). Wichtig: Normverweis in der Form Gesetz □ Paragraph/Artikel □ Rn., dabei zwischen Vorschrift und „Rn.“ kein Komma (s. Beispiele in Fußnote).

Beitrag in einem Sammelband:

At vero eos et ea rebum.⁴

Anmerkung: Nach der Nennung des Herausgebers kann, analog zu der Zitation aus Monografien (s. o.), ein Kurztitel verwendet werden.

Internet-Quellen:

At vero eos et ea rebum.⁵

Anmerkung: Artikel von Online-Zeitungen kommen nicht ins Literaturverzeichnis (Beispiel „Zeit-Online“ in der Fußnote). Internet-Quellen wie Berichte, Stellungnahmen, Gutachten, etc. kommen ins Literaturverzeichnis (Beispiel „Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V.“ in der Fußnote).

¹ Federwisch/Dinter, NVwZ 2014, 403 (408); Weiss, NVwZ 2013, 14 (18).

² Milde, International Air Law and ICAO, S. 20.

³ König, in: Hentschel/König/Dauer, StVR, StVO § 4 Rn. 7; Grzeszick, in: Maunz/Dürig, GG Art. 20 Rn. 117.

⁴ Monheim, in: Hageböling (Hrsg.), Mobilitätswende in Deutschland, S. 32.

⁵ Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V., Fahrerassistenzsysteme, S. 7; Maahn, Spektakulär unspektakulär, Artikel auf Zeit-Online vom 7.9.2018, abrufbar unter: www.zeit.de/mobilitaet/2018-09/elektroautos-elektromobilitaet-mercedes-eq (abgerufen: 12.9.2018).

Rechtsprechung (gehört nicht in das Literaturverzeichnis):

At vero eos et ea rebum.⁶

Anmerkung: Bei höchstrichterlicher Rechtsprechung immer die Originalquelle mit angeben, z.B. BVerfGE 83, 1. Wenn diese nicht einsehbar ist, aus einer juristischen Zeitschrift zitieren, in der das Urteil veröffentlicht wurde (dabei aber die Originalquelle mit nennen). Zitationen aus „Juris“ kenntlich machen und auf die Juris-Rn. verweisen. Wichtig: Entscheidungen immer in Kurzform angeben, also „Urt. v.“ anstatt „Urteil vom“ und „Beschl. v.“ anstatt „Beschluss vom“. Entsprechende Beispiele in der Fußnote.

Drucksachen (gehören nicht in das Literaturverzeichnis):

At vero eos et ea rebum.⁷

Verweis auf Vorschriften:

Beispielsatz für nationales Recht: „Die DFS wurde auf Grundlage von § 31b Abs. 1 LuftVG⁸ i.V. m. der Verordnung zur Beauftragung eines Flugsicherungsunternehmens (FS-AuftragsV)⁹ mit der Wahrnehmung der in § 27c Abs. 2 S. 1 Nr. 1 LuftVG genannten Flugsicherungsdienste beauftragt.“
Beispielsatz für Unionsrecht: „Gemäß Art. 5 Abs. 2 S. 1 VO (EG) 715/2007¹⁰ ist die Verwendung von Abschaltvorrichtungen, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringern, unzulässig.“

Anmerkung: Bei der Erstnennung ist das Gesetz/die Verordnung mit Volltitel, letzter Aktualisierung und Verweis auf die Quelle (BGBl.) anzuführen. Änderungen mit „..., zuletzt geändert durch ...“ kenntlich machen und nicht durch „..., das zuletzt durch ... geändert worden ist.“. Bei Unionsrecht die jeweils aktuelle Berichtigung angeben (s. Beispiel in Fußnote)

Auf Vorschriften wird wie folgt verwiesen (Beispiele):

- § 24b Abs. 3 S. 1 Nr. 4 SGB V (bei Verweis auf einzelne Nummern)
- § 125 Abs. 2 Nr. 1a lit. b SGB V (bei Verweis auf Nummer und Buchstabe)
- Art. 5 Abs. 2 S. 1 VO (EG) 715/2007 (bei Verweis auf Unionsrecht)

⁶ BVerfG, Beschl. v. 17.10.1990 – 1 BvR 283/85, BVerfGE 83, 1 = NJW 1991, 555 (557); EuGH, Urt. v. 3.6.2010 – C-569/08, GRUR Int 2010, 849 (852); VG Oldenburg, Beschl. v. 5.2.2014 – 5 B 6430/13, juris, Rn. 3.

⁷ BR-Drs. 39/17, S. 4; LT-Drs. (Nds.) 18/452, S. 9; *Anmerkung:* BR = Bundesrat, BT = Bundestag, LT = Landtag.

⁸ Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808; 2018 I 472).

⁹ Verordnung zur Beauftragung eines Flugsicherungsunternehmens vom 11. November 1992 (BGBl. I S. 1928), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. August 2009 (BGBl. I S. 2942).

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge, ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 1, zuletzt berichtigt durch Verordnung (EU) Nr. 459/2012 der Kommission vom 29. Mai 2012, ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 16.

6. Literaturverzeichnis

- Alle zitierfähigen Quellen, die in den Fußnoten verwendet werden, sind in einem Literaturverzeichnis aufzulisten.
- Gerichtsentscheidungen und Bundestagsdrucksachen oder Zitate des Bundesgesetzblattes und Gesetze gehören nicht ins Literaturverzeichnis.
- Tatsachenbelege aus Tageszeitungen oder Pressemitteilungen gehören ebenfalls nicht in das Literaturverzeichnis.
- Grundsartierung erfolgt alphabetisch nach den Namen der Verfasser.
- Im Literaturverzeichnis ist **nicht** nach den unterschiedlichen Arten von Literaturquellen zu differenzieren.
- Es sollte immer die aktuellste Auflage verwendet werden.
- Mehrere Werke eines Autors sollten sinnvoll geordnet werden, chronologisch oder alphabetisch nach dem ersten Substantiv des Titels.

Beispiel für ein Literaturverzeichnis zu den obigen Fußnotenverweisen

Literaturverzeichnis

- Federwisch, Christof/Jan Dinter*, Windenergieanlagen im Störfeuer der Flugsicherung – Berücksichtigung der Auswirkung von Windenergieanlagen auf Flugsicherungseinrichtungen, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)* 2014, Heft 7, S. 403–408
- Grzeszick, Bernd*, in: Roman Herzog/Rupert Scholz/Matthias Herdegen/Hans H. Klein (Hrsg.), *Maunz/Dürig Grundgesetz-Kommentar*, 89. Auflage, München 2020, Art. 20 GG
- König, Peter*, Einleitung, in: Peter Hentschel/Peter König/Peter Dauer, *Straßenverkehrsrecht – Beck'sche Kurz-Kommentare*, Band 5, 44. Auflage, München 2017
- Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V.*, Zu Fahrerassistenzsystemen FAS für Straßen und speziell Nutzfahrzeuge, *Wissensblatt* 16, Hannover 2013, abrufbar unter: www.landesverkehrswacht.de/fileadmin/downloads/Wissensblaetter/Wissensblatt16FAS.pdf (abgerufen am: 22.05.2018)
- Milde, Michael*, *International Air Law and ICAO*, 3. Auflage, Den Haag 2016
- Monheim, Heiner*, Rechtliche Hemmnisse für eine Verkehrswende, in: Lothar Hageböling (Hrsg.), *Mobilitätswende in Deutschland – Perspektiven und rechtliche Herausforderungen*, Berlin 2017, S. 30–50
- Weiss, Andreas*, Windenergieanlagen und Luftverkehrsrecht – kein luftleerer Rechtsraum, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)* 2013, Heft 1–2, S. 14–18

7. Vortrag

- Der Vortrag soll etwa 20 Minuten dauern und in freier Rede die Fragestellung, das methodische Vorgehen und die Ergebnisse der Arbeit vorstellen. Keine Nacherzählung!
- PowerPoint-Präsentationen sollten nur zur Unterstützung des Vortrags verwendet werden (kein Ablesen von Folien).
- An den Vortrag schließt sich eine Diskussion (etwa 10 Minuten) an.